



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 26. Juni 2018**

---

Mitwirkende

Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz)  
und Gerichtsschreiberin MLaw Rebecca Mühlebach

---

Parteien

**AX und BX**

[...],  
vertreten durch A AG,  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2015

(Abzug für Unterhaltsbeiträge, § 32 Abs. 1 lit. c StG)

## **Sachverhalt**

- A. Da die Rekurrenten, die Ehegatten AX und BX, trotz zweifacher Mahnung keine Steuererklärung pro 2015 einreichten, wurden sie mit Verfügung vom 24. Mai 2017 amtlich eingeschätzt. Das steuerbare Einkommen wurde auf CHF 83'200.00 (satzbestimmend: CHF 132'400.00) und das steuerbare Vermögen auf CHF 457'000.00 (satzbestimmend: CHF 457'000.00) festgesetzt. Die Vertreterin der Rekurrenten, A AG, reichte am 2. Juni 2017 die Steuererklärung pro 2015 ein und beantragte die Gewährung des Abzuges für Unterhaltsbeiträge in Höhe von CHF 2'800.00 für das Kind C aus AX erster Ehe. Das Kind D, ebenfalls aus erster Ehe des Rekurrenten, wurde in der Steuererklärung aufgeführt, jedoch ohne Bezifferung eines Unterhaltsbeitrages.

Mit Veranlagungsrektilifikat vom 22. Juni 2017 der Steuerverwaltung wurden die geltend gemachten Unterhaltsabzüge mangels Vorliegen einer Unterhaltsvereinbarung nicht gewährt. Das steuerbare Einkommen wurde neu auf CHF 72'700.00 (satzbestimmend: CHF 136'000.00) und das Vermögen auf CHF 10'000.00 (satzbestimmend: CHF 33'000.00) festgesetzt.

- B. Mit Schreiben vom 18. Juli 2017 erhoben die Rekurrenten, vertreten durch A AG, fristgerecht Einsprache. Sie beantragten die Gewährung des Abzugs für die geleisteten Unterhaltsbeiträge neu in Höhe von EUR 6'650.00 (bzw. CHF 7'102.95). Gemäss dem beigelegten Scheidungsurteil sei der Rekurrent verpflichtet, für seine beiden Kinder pro Monat Unterhaltsbeiträge in Höhe von EUR 950.00 zu bezahlen. Mit Fristerstreckungsschreiben der Steuerverwaltung vom 21. Juli 2017 wurden die Rekurrenten ersucht, Belege und Angaben zu den tatsächlich geleisteten Zahlungen einzureichen. Auch nach Ablauf der Frist wurden keine weiteren Belege eingereicht.

Mit Einspracheentscheid vom 18. September 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache mangels Nachweis der tatsächlich geleisteten Unterhaltsbeiträge ab.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 20. September 2017. Die Rekurrenten, wiederum vertreten durch A AG, beantragen die Gewährung des Abzugs für die Unterhaltsbeiträge an die beiden Kinder in Höhe von insgesamt CHF 2'433.00.

In ihrer Vernehmlassung vom 3. November 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. September 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihre Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 20. September 2017 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. September 2017 betreffend kantonale Steuern pro 2015 aufzuheben und den Abzug für die Unterhaltsbeiträge an die beiden Kinder in Höhe von insgesamt CHF 2'433.00 zu gewähren.
  
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Rekurrenten den Abzug für die Unterhaltsbeiträge an die beiden Kinder zu Recht verweigert hat.
  
3.
  - a) Mit dem Rekurs können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden. Die Parteien sind ausserdem befugt, neue Tatsachen und Beweismittel, die ihre Begehren stützen, vorzubringen (§ 164 Abs. 3 StG).
  
  - b) Gemäss § 32 Abs. 1 lit. c StG können Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für minderjährige Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten von den Einkünften abgezogen werden.
  
  - c) Wird kein Beweis für steuermindernde Tatsachen erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. statt vieler: BGer 2C\_154/2009 vom 28. September 2009, E. 5.2). Da es sich beim Abzug von Unterhaltskosten um eine steuermindernde Tatsache handelt, obliegt der Nachweis der Zahlung derjenigen Person, die entsprechende Beiträge als Abzug beanspruchen möchte. Bei Geldzahlungen ins Ausland ist der Nachweis gemäss der vom Bundesgericht entwickelten Praxis durch Post- und Bankbelege zu führen, da hier be-

sonders strenge Anforderungen gelten (vgl. statt vieler: BGer 2C\_524/2010 vom 16. Dezember 2010, E. 2.4). Aus den Post- und Bankbelegen müssen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. August 1996, publ. in: StE 1997 B 92.51; StRKE 2009-002 vom 22. Oktober 2009, publ. in: BStPra 4/2010, S. 187).

d) Das Bundesgericht lässt jedoch in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Grundsatz zu. Der Steuerpflichtige hat in jedem Fall nachzuweisen, dass die Beiträge tatsächlich dem bedürftigen Empfänger zugeflossen sind (Urteil des BGer 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, E. 2.3). Bei fehlenden Post- oder Bankbelegen ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dem Steuerpflichtigen zuzumuten, dass dieser zumindest eine schriftliche Bestätigung des Empfängers (Quittung) beibringt und in geeigneter Form (z.B. mittels einer behördlichen Bestätigung) nachweist, dass der Empfänger die Leistung erhalten hat (BGer 2C\_524/2010 vom 16. Dezember 2010, E. 2.4; BGer 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, E. 2.4). Im Übrigen hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Bestätigung der unterstützten Person Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützung zu enthalten hat (BGer 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, E. 2.1).

4. a) Die Vertreterin der Rekurrenten machte mit der am 22. Juni 2017 eingereichten Steuererklärung pro 2015 Unterhaltsbeiträge für die Zeit von Juni bis Dezember 2015 in der Höhe von CHF 2'800.00 für das Kind C aus erster Ehe des Rekurrenten geltend. Zudem wurde das Kind D, ebenfalls aus erster Ehe des Rekurrenten, in der Steuererklärung aufgeführt, aber kein Unterhaltsabzug geltend gemacht. Für beide Kinder wurde angegeben, dass Unterhaltszahlungen bevorschusst worden sind. Im Veranlagungsrekortifikat der Steuerverwaltung wurden die geltend gemachten Unterhaltsabzüge mangels Unterhaltsvereinbarung nicht gewährt.

b) Im Einspracheverfahren reichte die Vertreterin der Rekurrenten das Scheidungsurteil vom 14. Mai 2011 betreffend Unterhaltszahlungen an die minderjährigen Kinder ein. Der Entscheid des „District Court Area of E“ sieht vor, dass der Rekurrent monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von EUR 950.00 zu leisten habe. Die Vertreterin der Rekurrenten verlangt, Unterhaltszahlungen in Höhe von EUR 6'650.00 zum Abzug zuzulassen. Die im Scheidungsurteil, in der Steuererklärung und im Einspracheverfahren geltend gemachten Unterhaltsbeiträge sind somit in sich nicht stimmig. Weitere Belege wurden trotz mehrfacher Aufforderung seitens der Steuerverwaltung nicht eingereicht.

c) Im Verfahren vor der Steuerrekurskommission wird nun ein Abzug in Höhe von CHF 2'433.00 geltend gemacht. Als Nachweis für die Zahlungen wurde ein Bankkontoauszug des Kontos Nummer [...] bei der Credit Suisse eingereicht. Gemäss den eingereichten Buchungsdetails überwiesen die Rekurrenten von Juni 2016 bis Dezember 2016 Unterhaltsbeiträge in Höhe von CHF 2'433.00. Im vorliegenden Verfahren ist jedoch die Steuerperiode 2015 strittig, für welche keine Zahlungsbelege eingereicht wurden. Somit ist nicht nachgewiesen, dass die Rekurrenten im Jahr 2015 Unterhaltsbeiträge geleistet haben.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten die Leistung von Unterhaltsbeiträgen an die beiden Kinder in Höhe von CHF 2'433.00 nicht nachgewiesen haben, weshalb diese nicht zum Abzug zuzulassen sind. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens sind den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
  3. Der Entscheid wird der Vertreterin des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.